die Gesundheit des Verpflichteten verbunden, dann ist sein Untätigbleiben strafrechtlich nicht relevant.

solche erhebliche Gefahr Wann eine fiir Leben oder Gesundder.konkreten heit bestimmt sich nach vorliegt. Situation pflichteten. Die unterlassene Hilfeleistung ist auch dann strafrechtlich nicht relevant, wenn der Veroflichtete an ihrer Stelle andere wichtige Pflichten erfüllen mußte. Zwischen der unterlassenen Hilfeleistung und dem dadurch nicht verhinderten Schaden und der Vermeidung der Gefahr für Leben oder Gesundheit des Hilfeleistenden oder der Vermeidung der Verletzung anderer wichtiger Pflichten muß Verhäitnismäßigkeit bestehen (vgl. auch "§ 20 StGB). § 199 StGB<sup>4</sup>enthält einen Spezialfall der Verletzung der Pflicht zur Hilfeleistung. § v119 StGB ist auf Personen anzuwenden, die keine Erfolgsabwendungspflicht im konkreten Fall haben. Im § 119 StGB wird eine allgemeine moralistische Pflicht zur Rechtspxlicht ausgestal-

Versun

tet

Die Veriet zung der J?f 1 icht zur Hilfeleistung muß vorsätzlich begangen werden, das bedeutet

- das Erkennen des Unglücksfalles oder der Gemeingelähr für Leben oder Gesundheit von Menschen
- zu begreifen, daß ohne fremde Hilfeleistung die Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen nicht abgewendet werden können und die Entscheidung zum Uichthandeln.

## 2«Л.2. Verletzung der Obhutsnflicht

Im Unterschied zur alten Regelung wird im § 120 StGB nur noch eine Begehungsxorm erfaßt: das in hilfloser Lage 111 " 'M JUH" lassen. Voraussetzung für die Anwendung des >§ 120 ist, daß eine hilflose Lage für die im Gesetz genannten Hilfsbedürftigen besteht und dei\* Täter, obwohTlTr